

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum von uns erteilten Transportauftrag (AGB Transport)

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften und auch keine in unserem Einzelauftrag oder mit uns vereinbarten Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen, gilt folgendes:

1. Werbung

Während der Laufzeit dieses Vertrages oder während der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung ist es unserem Auftragnehmer (=AN) untersagt, unsere Kunden abzuwerben oder Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, unsere Kunden abzuwerben (wie z.B. durch direkte Kontaktaufnahme, das Hinterlassen oder Übersenden von Werbematerial und Visitenkarten, Unterdrücken oder Zurückhalten von Kundenanfragen etc.). Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,-- Euro für jede Zuwiderhandlung zu zahlen, die auf einen uns wegen dieser Zuwiderhandlung zustehenden Schadenersatzanspruch angerechnet wird.

2. Genehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er über die zum Transport mit dem hierfür eingesetzten Fahrzeug erforderliche Genehmigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Lizenz Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz, gültiges ATP-Zertifikat, ADR-Bescheinigung bzw. ADR-Card und Zollverschlussanerkennnis) verfügt und die Fahrer die jeweilig für den Transport erforderliche Erlaubnisausfertigung für das jeweilig eingesetzte Fahrzeug mit sich führen. Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer diese Erlaubnisse durch Vorlage einer Ausfertigung der Erlaubnis nachzuweisen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizuhalten und uns die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

3. Energiemanagement

NORDFROST betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 und hat sich die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz zum Ziel gesetzt. Wir legen daher auch bei unseren Auftragnehmern Wert auf Energieeffizienz und die Einhaltung der entsprechenden Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Wir begrüßen den Betrieb professioneller Energiemanagementsysteme nach ISO 50001 bei unseren Auftragnehmern.

4. Hygiene und Food defense

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum Transport nur intakte, verkehrssichere, sauber gewaschene und geruchsneutrale LKW/Auflieger/Anhänger/Wechselbrücken/Container mit einem solchen festen Aufbau einzusetzen, der einen Zugriff und Zutritt auf die Ladefläche und die Ladung ausschließt. Soweit der Auftragnehmer nicht die von uns gestellten Auflieger verwendet, sind diese mit GPS sowie einer geeigneten Alarmvorrichtung und einer Schließvorrichtung auszustatten. LKW/Auflieger/Anhänger/Wechselbrücken/Container dürfen beladen in keinem Fall unverschlossen und unbewacht abgestellt werden. Ruhepausen, insbesondere - aber nicht nur - in der Nacht sowie an Wochenenden und an

Feiertagen, dürfen nur auf umzäunten und von Wachpersonal ununterbrochen 24 Stunden lang bewachten Parkplätzen eingelegt werden. Ferner sind vom Auftragnehmer nur Fahrzeuge einzusetzen, die mit einer Wegfahrsperre, einer Kraftstoffunterbrechung sowie einer Verplombungsvorrichtung und einem Königszapfenschloss versehen sind. Die Fahrer sind vom Auftragnehmer anzuweisen, beim - auch nur kurzfristigen - Verlassen des Fahrzeuges, die Wegfahrsperre sowie die Kraftstoffunterbrechung und Alarmanlage einzuschalten und das Fahrzeug zu verschließen. Im abgestellten Fahrzeug dürfen weder Fahrzeug- noch Frachtpapiere zurückgelassen werden. Jeder unplanmäßige Stopp (z.B. Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss uns vom Auftragnehmer unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder SMS gemeldet werden. Die Fahrer sind anzuweisen, zu Beginn jeder Pause und vor jedem erneutem Fahrtantritt sämtliche Verschlüsse, Siegel und Plomben des LKW/ Aufliegers/Anhängers/ Wechselbrücke/ Container zu kontrollieren. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen keine betriebsfremden Beifahrer im Fahrzeug mitgenommen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ein unbefugter Zutritt auf die Ladefläche sowie ein Zugriff auf die Ladung ausgeschlossen sind. Im Umkreis von 250 km von Calais dürfen Fahrzeuge niemals, auch nicht auf bewachten Parkplätzen, abgestellt werden. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, uns den Namen und die Nummer des Mobiltelefons mitzuteilen, unter der der Fahrer telefonisch jederzeit erreichbar ist. Hierzu hat der Auftragnehmer den Fahrer mit einem funktionstüchtigen Mobiltelefon auszustatten.

5. Kühlung

Zusätzlich dürfen bei temperaturgeführten Gütern vom Auftragnehmer nur Thermo-Fahrzeuge mit einem festen und verschließbaren Aufbau mit Kühlaggregat eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge müssen bis zu minus 25 Grad Celsius tiefkühltauglich und mit einem Temperaturnachweisgerät für einen lückenlosen Temperaturnachweis inklusive Drucker ausgestattet sein und über ein gültiges ATP-Zertifikat verfügen. Die Temperatur ist vom Fahrer während des Transportes regelmäßig zu kontrollieren. Die einzuhaltende Temperatur ist im Beförderungspapier zu vermerken. Das Fahrpersonal hat die Temperatur während des Transportes und an den Wochenenden und an den Feiertagen im Abstand von jeweils 2 bis 3 Stunden zu kontrollieren und auf dem Frachtbrief oder Lieferschein den Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle sowie die festgestellte Temperatur zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ein Zutritt zur Ladefläche und ein Zugriff auf die Ware nicht möglich sind und an der Einstellung der Transporttemperatur keine Manipulationen vorgenommen werden können.

6. Datenschutz

Beförderungs-/Begleitpapiere und deren Inhalt dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

7. IFS Logistics / BRCGS / QS

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nach den Standards - jeweils aktuelle Fassung - arbeitet, insbesondere (aber nicht nur) hinsichtlich:

- > Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Transportbehältern und Fahrzeugen
- > Temperaturkontrolle bei Produkten unter kontrollierter Temperatur
- > klarer Trennung unterschiedlicher Produkte
- > Sicherstellung der Verhinderung von jeglicher Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit oder im gleichen Lagerraum)
- > Verhinderung jeglicher Kontaminationen durch Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc.
- > Bei regelmäßigen Aufträgen zum Transport von QS-Waren muss eine QS-Zertifizierung vom Transportunternehmer vorliegen

8. Kalibrierung

Der Auftragnehmer ist für die erforderlichen bordeigenen Temperaturmess- und Überwachungsgeräte und auch für die mitgeführten Temperaturhandmessgeräte zuständig und verantwortlich. Zur Kontrolle der Temperatur von Tiefkühl- und Frischwaren ist durch den Fahrer zudem mindestens ein kalibriertes Stechthermometer mitzuführen. Der Fahrer muss im Umgang mit allen Temperaturmessgeräten und hinsichtlich der Temperaturmessung geschult sein. Alle Messgeräte sind vom Auftragnehmer in einer Liste zu dokumentieren und eindeutig zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat er uns diese Liste jederzeit vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Messmittel und Messgeräte von einer entsprechenden Fachfirma in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden kalibriert werden. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist uns auf Verlangen vorzulegen.

9. Kontrolle Ware

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Übernahme der Güter die Güter auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und auf Identität zu überprüfen und auf dem Frachtbrief zu vermerken. Ferner ist er verpflichtet, die Lieferpapiere, die ihm von uns oder der Ladestelle übergeben wurden, im Frachtbrief zu vermerken. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Übernahme der Ladung der Frachtbrief sowohl vom Fahrer als auch von der Ladestelle unterzeichnet wird. Bei Differenzen oder Beschädigungen oder Überschreitung der vereinbarten Ladezeit oder sonstigen Unstimmigkeiten oder Abweichungen vom Transportauftrag hat er die Verladung einzustellen und uns unverzüglich zu benachrichtigen und von uns Weisungen einzuholen. Sollte der Auftragnehmer von der Ladestelle oder anderen Personen Anweisungen erhalten, die von unserem Transportauftrag oder von unseren Weisungen abweichen, sind wir unverzüglich zu informieren und von uns Weisungen einzuholen.

10. Vorgabe Temperatur

Das bordeigene Kühlgerät sowie der bordeigene Temperaturschreiber sind vor der Anfahrt zur Ladestelle vom Fahrer auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und auf die vorgeschriebene Temperatur einzuschalten. Beim Transport von Tiefkühlware ist das Fahrzeug vom Auftragnehmer vor der Beladung auf minus 20 Grad Celsius (bei Eis auf minus 25 Grad Celsius) und bei Frischware auf 2 Grad Celsius vor zu kühlen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die im Transportauftrag vorgeschriebene Transporttemperatur während des gesamten Transportes eingehalten wird.

11. Kontrolle Temperatur

Bei allen temperaturgeführten Gütern hat der Auftragnehmer vor der Beladung des Fahrzeuges die Lufttemperatur zwischen den Kartoneinheiten mit einem kalibrierten Stechthermometer zu prüfen und auf dem Frachtbrief die Übernahmetemperatur zu vermerken. Die Messung ist dabei stichprobenweise wie folgt vorzunehmen:

- > zwischen der oberen Lage, der mittleren Lage sowie der unteren Lage der jeweiligen Verpackungseinheit
- > Die Kartons dürfen nicht durchstoßen werden
- > Bei der Auswahl der Verpackungseinheit für die Stichprobe muss darauf geachtet werden, dass jeweils die Temperaturen von unterschiedlichen Artikeln überprüft werden.

12. Meldung Abweichungen

Bei Unstimmigkeiten, Widersprüchen oder Abweichungen dieser Messungen zu den Angaben im Auftrag und/oder in den Frachtbriefen/Lieferpapieren oder bei gemessenen Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen, die an solche Transportgüter gestellt werden, insbesondere (aber nicht nur) einer zu niedrigen oder zu hohen Temperatur, hat der Auftragnehmer die Verladung einzustellen und von uns unverzüglich Weisungen einzuholen. Sind dem Frachtgut Datenlogger (= mobile Temperaturaufzeichnungsgeräte) beigelegt, ist der Fahrer verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Datenlogger und die hiervon bei Übernahme aufgezeichnete Temperatur zu überprüfen. Bei Abweichungen von den Messergebnissen der Temperaturmessungen, die der Fahrer vorgenommen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verladung einzustellen und von uns unverzüglich Weisungen einzuholen. Sollte das übernommene Gut von dem in Auftrag gegebenen Transportgut nach Art und Menge abweichen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verladung einzustellen und von uns unverzüglich Weisungen einzuholen.

13. Temperaturnachweis

Ein Ausdruck der Temperaturaufzeichnung des bordeigenen Kühlgerätes über die gesamte Transportdauer ist uns vom Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch unaufgefordert mit der Frachtrechnung für den jeweiligen Transport zuzusenden.

14. Gefahrgut

Bei Annahme von Aufträgen über die Beförderung von Gefahrgut, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrzeug gemäß den GGVS/ADR-Bestimmungen vollständig ausgerüstet ist und der Fahrer im Besitz der erforderlichen Schulungsbescheinigung ist und diese mit sich führt. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass sich der Fahrer an die GGVS/ADR-Bestimmungen hält. Der Auftragnehmer hat den Fahrer anzuweisen, an der Ladestelle die erforderlichen Begleitpapiere und Unfallmerkblätter zu übernehmen. Sollten diese dem Fahrer an der Ladestelle nicht übergeben werden, ist die Verladung vom Auftragnehmer einzustellen und sind unverzüglich von ihm Weisungen bei uns einzuholen.

15. Ladungssicherung

Der Auftragnehmer hat die betriebssichere Verladung und, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, auch die beförderungssichere Verladung im Sinne des § 412 HGB einschließlich der hierfür erforderlichen Ladungssicherung nach VDI 2700 ff (zum Beispiel Spanngurte, Spannbretter, Transportsicherungsstangen, Antirutschmatten, Kantenschoner, etc., wobei diese

kältebeständig und für das jeweilige Transportgut geeignet sein müssen) vorzunehmen und trägt hierfür die Verantwortung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine zügige Verladung vorzunehmen. Ferner sind die Güter im Fahrzeug von ihm so zu stauen und zu sichern, dass im Laderaum genügend Raum für die Luftumwälzung (oben, unten und seitlich) vorhanden ist. Lufteintrittsöffnungen und Luftaustrittsöffnungen aus Verdampfer, Luftkanälen und Klappen dürfen nicht zugestellt bzw. versperrt werden. An den hinteren Türen ist mindestens 20 cm Abstand zum Sendungsgut einzuhalten. Bei Transport von Frischobst ist die obere Lage abzudecken, sofern die Gefahr besteht, dass das Gut aufgrund der Lufteintrittsöffnungen zu hohen oder zu niedrigen Temperaturen ausgesetzt ist. Ist eine beförderungssichere oder betriebssichere Verladung nicht möglich, so muss der Auftragnehmer die Verladung einstellen und von uns unverzüglich Weisungen einholen.

16. Haftung

Die Haftung des von uns beauftragten Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von § 431 Absatz 1 und 2 HGB wird die vom Auftragnehmer zu leistende Entschädigung auf 40 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes erhöht. Abweichend von § 414 HGB ist unsere Haftung als Absender aus § 414 HGB auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. § 431 Absatz 4 HGB und die §§ 434 bis 436 HGB finden auf unsere Haftung als Absender entsprechende Anwendung

Achtung: Bei verspäteter Anlieferung und/oder Nichteinhaltung der Vorgaben aus dem Transportauftrag, wird eine Pönale von 150,- Euro berechnet zzgl. der daraus entstandenen Kosten oder Schäden.

17. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das zum Transport eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach § 7 a GüKG abzuschließen und aufrechterhalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für nationale und grenzüberschreitende Beförderungen eine Verkehrshaftungsversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 600.000,- Euro pro Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung aus allen diesen Versicherungen muss auch die Deckung für die Haftung aus einem Verschulden im Sinne des § 435 HGB und des Artikel 29 CMR gewähren. Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer das Bestehen dieser Versicherungen durch eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, bei der der Auftragnehmer diese Versicherungen abgeschlossen hat, neben einer beglaubigten Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

18. Schulung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das zum Transport eingesetzte Personal über die notwendigen Fahrerlaubnisse, sonstige vorgeschriebene und vereinbarte Erlaubnisse sowie die notwendige körperliche und geistige Eignung sowie Zuverlässigkeit verfügt, um die Aufträge vertragsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchzuführen. Der Auftragnehmer hat einmal im Jahr eine Hygieneschulung durchzuführen. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das für den Transport eingesetzte Personal nachweislich im Umgang mit dem Stechthermometer und zum Prozess der Temperaturmessung geschult sowie mit einer kältetauglichen Sicherheitskleidung ausgestattet ist, wozu insbesondere - aber nicht nur - auch Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Schutzhelme, Schutzbrillen und Arbeits-

handschuhe gehören.

19. Mindestlohn

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm die Vorschriften des Mindestlohngesetzes und von ihm und seinem Personal alle verwaltungsrechtlichen, steuerrechtlichen, strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen, berufs-genossenschaftlichen, sozialrechtlichen und ausländerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden und hat uns bei Verstößen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns alle hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

20. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen von dem Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszusuchen und regelmäßig zu überprüfen und hat sicherzustellen, dass auch diese die an unseren Auftragnehmer gestellten Anforderungen aus dem Vertrag einschließlich der Anforderungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in gleichem Maße erfüllen.

21. Beiladung

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist eine Zuladung/ Beiladung von Gütern anderer Absender zu den in unserem Transportauftrag aufgegebenen Gütern, oder eine Umladung mit Ausnahme einer mit uns vereinbarten Sammelladung, nicht zulässig. Bei einer mit uns vereinbarten Sammelladung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das übrige Sammelgut von seiner Art, seinem Zustand und seiner Temperatur her mit dem ihm von uns im Transportauftrag aufgegebenen Transportgut verträglich ist und zu keiner Beeinträchtigung des Transportgutes führt. Eine Beiladung von Gefahrgut ist ausdrücklich untersagt.

22. Vergütung

Die Frachtvergütung umfasst die gesamte Ladefläche des Fahrzeuges. Der Auftraggeber ist berechtigt, kurzfristig bei den Be- und Entladestellen weitere Beiladung zur Tourstrecke mit aufnehmen zu lassen, die im Frachtpreis mit enthalten sind.

23. Meldung An-/Abfahrt

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Ladestelle bzw. der Entladestelle die Ankunft des Fahrzeuges spätestens zwei Stunden vor Ankunft des Fahrzeuges mitzuteilen, um Wartezeiten zu vermeiden. Eine Be- und Entladung ist grundsätzlich nur innerhalb der normalen Öffnungszeiten der Ladestelle bzw. Entladestelle möglich. Diese Öffnungszeiten sind vom Auftragnehmer dort rechtzeitig zu erfragen.

24. Meldung Verzögerung

Ist mit uns eine Lade- oder Lieferfrist vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, wenn abzusehen ist, dass diese Lade- oder Lieferfrist von ihm nicht eingehalten werden kann, uns unverzüglich zu informieren und von uns Weisungen einzuholen. Etwaige uns wegen Überschreitung der Lade- oder Lieferfrist zustehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

25. Meldung Abweichung Transport

Treten während des Transportes Transporthindernisse oder sonstige Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten auf, sind wir hierüber vom Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und er hat von uns unverzüglich Weisungen einzuholen. Etwaige uns zustehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

26. Meldung Abweichung Ware

Bei Ablieferung hat sich der Auftragnehmer die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Gutes sowie die ordnungsgemäße Temperatur und den Ablieferungszeitpunkt (Datum und Uhrzeit) auf dem Frachtbrief oder Lieferschein vom Empfänger quittieren zu lassen. Bei Differenzen, Beschädigungen, Temperaturabweichungen oder sonstigen Unstimmigkeiten oder Abweichungen sind wir vom Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu informieren und von ihm Weisungen bei uns einzuholen. Etwaige Differenzen, Beschädigungen, Temperaturabweichungen oder sonstigen Unstimmigkeiten sind zudem auf dem Frachtbrief oder Lieferschein nach Art und Umfang zu vermerken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diese von Empfänger ebenfalls quittieren lassen. Rückruf und Rücknahme muss wirksam betrieben und jährlich getestet werden.

27. Meldung Standzeiten

Entstehen bei der Be- oder Entladung Wartezeiten, die über die mit uns vereinbarte freie oder übliche Entladezeit hinausgehen und die von uns oder der Ladestelle oder der Entladestelle zu vertreten sind (so genannte Standzeiten), so muss der Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich informieren und unverzüglich Weisungen bei uns einholen. Ferner ist er verpflichtet, diese Standzeiten auf dem Frachtbrief mit Datum, Uhrzeit und Grund zu vermerken und sich von uns bzw. der Ladestelle oder Entladestelle, je nachdem, wo die Wartezeit entstanden ist, quittieren zu lassen.

28. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die vom Empfänger quittierten Frachtbriefe oder Lieferscheine, die Temperaturaufzeichnungen und den dazugehörenden Nordfrost Transportauftrag zusammen mit seiner Frachtrechnung, spätestens 7 Tage nach Ablieferung des Transportgutes an den Empfänger, im Original an uns zu senden.

29. Palettentausch

Kölner Palettentausch gilt als vereinbart. Der Fahrer ist dazu verpflichtet, die Lademittel beim Kunden zu tauschen. Fehlende (Teil-) Mengen werden zu marktüblichen Wiederbeschaffungskosten und einer Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro an den Auftragnehmer berechnet, wenn der Lademitteltausch bei Einreichung sämtlicher Transportbegleitpapiere zur Frachtabrechnung nicht erfolgt ist.

30. Rechnung

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind 30 Tage nach Zugang der Rechnungen und den dieser beigelegten Originalempfangsquittungen, Temperaturaufzeichnungen und Kopie des NORDFROST Transportauftrages zur Zahlung fällig. Mit der vereinbarten Frachtvergütung sind alle Kosten des Auftragnehmers abgegolten mit Ausnahme einer von uns oder der Ladestelle oder der Entladestelle zu vertretenden Standzeit, die über die vereinbarte standgeldfreie Zeit hinausgeht. Wir können mit etwaigen uns zustehenden Gegenansprüchen gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aus dem vereinbarten Transport

aufrechnen (die Ziffer 19 ADSp findet keine Anwendung).

31. Grenzüberschreitung

Ab dem 01.10.2013 ist der Frachtführer verpflichtet, die Auslieferung bei innergemeinschaftlichem grenzüberschreitendem Verkehr zusätzlich auf dem Verbringungsnachweis (Gelangensbescheinigung) im Original quittieren zu lassen. Der Verbringungsnachweis ist zusammen mit den Transportbegleitpapieren als Anlage an der Transportrechnung im Original beizufügen.

32. Widerspruch

Transportaufträge, die wir erteilen, muss der Auftragnehmer unverzüglich widersprechen, wenn er diese Transportaufträge nicht annehmen will. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von 2 Stunden nach Erteilung des Auftrages, gilt der Transportauftrag als angenommen.

33. Haftung

Eine nicht unverzüglich weitergeleitete Information mit entsprechender Einholung von Weisungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns dazu berechtigt, die Frachtvergütung um 10 % zu kürzen und im Wiederholungsfall den Vertrag fristlos zu kündigen.

34. AGB-Ausschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder vom erteilten Transportauftrag abweichende Bestätigungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

35. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die ihm von uns erteilten Aufträge und die ihm von uns anvertrauten Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.

36. Rechtsgrundlage

Zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand Schortens als vereinbart.